

Gentechnikfreiheit gefährdet

BUND-Positionspapier zum Eckpunktepapier von Agrarminister Horst Seehofer zur Novelle des Gentechnikgesetzes

Vor Pfingsten ist ein interner Entwurf des Eckpunktepapiers zur Novelle des Gentechnikgesetzes aus dem Landwirtschaftsministerium an die Öffentlichkeit gelangt. Obwohl das Ministerium im Anschluss mitteilte, es sei noch nichts beschlossen, zeigt das Papier die Grundrichtung an: Agrarminister Horst Seehofer will die Mindeststandards des geltenden Gesetzes senken und öffnet damit der gentechnischen Verunreinigung von Landwirtschaft und Natur Tür und Tor. Das offizielle Papier muss noch mit Kanzlerin, Fraktion und Koalitionspartner abgestimmt werden und wird vor der parlamentarischen Sommerpause erwartet.

Laut Eckpunktepapier (Stand 26. 5. 2006) soll das Gentechnikgesetz gentechnische Verunreinigungen in großem Stil ermöglichen:

Auskreuzungsprodukte aus experimentellen Freisetzungen sollen ungekennzeichnet in die Nahrungskette gelangen dürfen: Darauf haben sich das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) und das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) auf Fachebene verständigt. Beide Ministerien wollen damit unter Berufung auf den Koalitionsvertrag die „Forschung erleichtern“.

BUND-Kommentar: Bereits am 21. 2. 2006 hat die EU-Kommission in einem Schreiben an das Landwirtschaftsministerium klargestellt, dass es für Auskreuzungsprodukte aus Freisetzungen keine Grenzwerte gibt. Für sie gilt eine Nulltoleranz. Für den Fall, dass ein Mitgliedsland davon abweicht, kündigt die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren an. Dem BMELV und dem BMBF ist ein möglicher Vertragsbruch durchaus bewusst: „Es ist wahrscheinlich, dass die KOM (Kommission) die genannte Regelung beanstanden wird mit der Folge, dass (...) sich ein Vertragsverletzungsverfahren anschließen könnte.“ Nimmt Seehofer tatsächlich sehenden Auges ein Vertragsverletzungsverfahren in Kauf, wäre dies ein Kniefall vor der deutschen Gentech-Forschungslobby und eine politische Bankrotterklärung.

Das Haftungsrecht soll für die konventionelle Landwirtschaft erst bei Verunreinigungen oberhalb von 0,9 Prozent greifen. Die Haftungstatbestände des Paragraphen 36 a des geltenden Gentechnikgesetzes sollen abschließend definiert werden. Dazu soll das Wörtchen „insbesondere“ gestrichen werden. Im geltenden Gesetz hält es die Liste der drei explizit genannten Haftungstatbestände (Gentechnisch veränderte Organismen, die über keine Zulassung verfügen; Verunreinigungen oberhalb von 0,9 Prozent, Produkte, die nach der Bio- oder der „Ohne Gentechnik“-Verordnung erzeugt werden) offen. Dadurch wird eine Klage im Falle einer Verunreinigung konventioneller Ernten unterhalb eines Verunreinigungsgrades von 0, 9 Prozent ermöglicht. Aufgenommen werden soll zudem ein Punkt 4. Danach soll künftig eine „wesentliche Nutzungsbeeinträchtigung“ auch dann vorliegen, wenn ein Biolandwirt für den Eigenbedarf, also nicht für den Verkauf produziert. Verunreinigte biologisch angebaute Futtermittel für Tiere des eigenen Hofes oder Energiepflanzen für die Biogasanlage sollen entschädigungsfähig sein.

BUND-Kommentar: Wir begrüßen ausdrücklich die Aufnahme des Punktes 4 unter die Haftungstatbestände. Damit sind verunreinigte Ernten nicht allein dann entschädigungsfähig, wenn sie zum Inverkehrbringen, d.h. für Dritte bestimmt waren, sondern auch, wenn sie für den Eigenbedarf angebaut wurden.

Hingegen weisen wir die angekündigte Streichung des „insbesondere“ als Angriff auf die gentechnikfreie konventionelle Landwirtschaft entschieden zurück. Denn ohne das „insbesondere“ greift eine Entschädigung erst für Verunreinigungen oberhalb von 0,9 Prozent. So würde der Großteil der sich abzeichnenden Haftungstatbestände nicht mehr erfasst. Bereits heute lehnen Verarbeiter wie Mühlen oder Lebensmittelhersteller am Beginn der Verarbeitungskette auch gering verunreinigte Chargen ab, da sie ihrerseits einen Puffer benötigen, um den Kennzeichnungsschwellenwert nicht zu überschreiten. Das heißt für konventionell wirtschaftende Landwirte: Sie müssen ihren Abnehmern entweder die Gentechnikfreiheit ihrer Produkte oder einen Verunreinigungsgrad deutlich unter 0,9 Prozent garantieren, andernfalls ist ihre Ernte unverkäuflich.

Schon das geltende Gesetz schöpft den Spielraum der EU-Freisetzungsrichtlinie 2001/18 nicht aus. Paragraph 26 a besagt: „Die Mitgliedsstaaten können die geeigneten Maßnahmen ergreifen, um das unbeabsichtigte Vorhandensein von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) in anderen Produkten zu verhindern.“ Das ermöglicht zum einen die Ausgestaltung von Koexistenzregeln („Gute Fachliche Praxis“) und zum anderen die Setzung deutlich niedrigerer Grenzwerte. Darüber hinaus definiert das EU-Recht einen die Kennzeichnung auslösenden Grenzwert allein für Lebens- und Futtermittel: Unter der Voraussetzung, dass die Verunreinigung zufällig oder technisch unvermeidbar war, gelten die 0,9 Prozent für diese beiden Fälle. Das EU-Recht definiert keinen Grenzwert für nicht kennzeichnungspflichtige Verunreinigungen von Ernteprodukten.

Für den BUND ist die Übertragung des Grenzwerts für Lebens- und Futtermittel auf Ernteprodukte unzulässig und gefährlich. Ein Grenzwert für Verunreinigungen auf dem Feld muss deutlich unterhalb von 0,9 Prozent liegen. Er muss so ausgestaltet sein, dass er den Großteil der Haftungsfälle abdeckt. Wenn Entschädigungen erst ab einem Grenzwert von 0,9 Prozent gewährt werden, ist das der Anfang vom Ende der gentechnikfreien Landwirtschaft und der gentechnikfreien Lebensmittelproduktion in Deutschland. Eine solche Regelung verschlechtert den seit 2004 im EU-Recht festgeschriebenen Zustand, gentechnische Verunreinigungen über Grenzwerte unsichtbar zu machen und Verbrauchern damit allein die Wahl zwischen mehr oder weniger verunreinigten Lebensmitteln zuzugestehen - sie beschleunigt das im EU-Recht angelegte Ende der Wahlfreiheit.

Hinzu kommt, dass gentechnische Verunreinigungen nicht allein unter dem Blickwinkel eines ökonomischen Interessenausgleichs und der Wahlfreiheit betrachtet werden können. In ihrer Stellungnahme für das Panel der Welthandelsorganisation vom Februar 2006 räumt die EU-Kommission gravierende Wissenslücken in Bezug auf die Sicherheit von GVO ein. Darüber hinaus hat sie aufgrund von Mängeln in der Sicherheitsbewertung eine Reform der zentralen Zulassungsbehörde für GVO innerhalb der EU, der European Food Safety Authority (EFSA), eingeleitet. Das heißt: Von gentechnischen Verunreinigungen kann ein Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ausgehen. Wenn sie über Grenzwerte unsichtbar gemacht werden, unterläuft das nicht allein das Vorsorgeprinzip, sondern auch möglicherweise eines Tages notwendige Rückrufaktionen oder andere Notfallmaßnahmen.

Zusammenfassung: Für den BUND muss das Gentechnikgesetz den Schutz der gentechnikfreien Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion und der Natur dauerhaft

gewährleisten. Gentechnikfreiheit darf sich nicht über Grenzwerte für zulässige Verunreinigung definieren, sondern muss heißen: keinerlei GVO-Einträge. Anzustreben ist eine Null-Kontamination. Diesem Maßstab ist das vorliegende Eckpunktepapier leider nicht verpflichtet. Vielmehr stellt es die Interessen der Forschungs- und Industrielobby über die Interessen der LandwirtInnen und VerbraucherInnen, die weiter ohne Gentechnik produzieren bzw. sich weiter ohne Gentechnik ernähren wollen. Sollte das Papier Gesetzeskraft erlangen, dann nehmen die Koalitionspartner aus Union und SPD den Menschen in Deutschland das Recht auf gentechnikfreie Ernährung, gentechnikfreie Ernten und eine gentechnikfreie Natur. Der Gentechnik-Industrie und der mit ihr verknüpften Forschungslobby erteilen sie im Gegenzug das Recht auf eine allumfassende gentechnische Verunreinigung.

Stand, Juni 2006.

Kontakt:

Heike Moldenhauer

Gentechnikexpertin

BUND - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.

Am Köllnischen Park 1

10179 Berlin

Tel. 030-275 86-456

Email: heike.moldenhauer@bund.net

www.bund.net